

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte des Marktes Schnaittach (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – ObdachGebS) vom 9. Mai 2025

Der Markt Schnaittach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenuzungssatzung (OBS):

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Schnaittach werden Gebühren in Form einer Nutzungspauschale erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner, dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Fälligkeit und Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzungspauschale wird spätestens am 3. Werktag des jeweiligen Monats bzw. ab Tag der Einweisung anteilmäßig für den restlichen Monat im Voraus fällig.
- (2) Die Nutzungspauschale wird ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Nutzungspauschale

- (1) Die Nutzungspauschale beträgt pro untergebrachte Person monatlich 320 € für die Unterkunft in einem Wohncontainer mit einfacher Ausstattung.
- (2) Mit der Nutzungspauschale sind die üblichen Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Strom (Licht, Herd, Heizung, Warmwasserboiler, sowie selbst eingebrachter elektrischer Gerätschaften) abgedeckt. Sollte die erhobene Pauschale aufgrund übermäßigen Verbrauchs nicht ausreichend sein, so kann die Gemeinde die Pauschale entsprechend anheben. Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Kanal, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über der festgesetzten Nutzungspauschale liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen.

Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Wasser- und Stromzählern, Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

- (3) Wenn ein Benutzer der Obdachlosenunterkunft eine eigene Wohnung gefunden hat, dennoch aber nicht aus der Unterkunft auszieht, so kann seine monatliche Nutzungspauschale um 100 v.H. erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Gebührensatzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Mai 2025. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. 4834